

**Erklärung zu den Voraussetzungen für eine Wahl  
zum ehrenamtlichen Richter / zur ehrenamtlichen Richterin  
bei den Verwaltungsgerichten**

|   |   |
|---|---|
| Name  | Vorname   |
| Straße/Nr.  | PLZ/Ort   |
| Regierungsbezirk  | wohnhaft seit   |
| Tel. privat   | Tel. dienstlich   |
| E-Mail-Adresse  | Handy-Nr.   |
| Staatsangehörigkeit   | Geburtstag  |
| ausgeübter Beruf  | Arbeitgeber   |
| <b>Ich war bereits als ehrenamtlicher Richter/ehrenamtliche Richterin beim Verwaltungsgericht München tätig</b><br><input type="checkbox"/> Ja, Amtsperiode 2020 - 2025 <input type="checkbox"/> Ja, frühere Amtsperiode <input type="checkbox"/> Nein  |   |
| kommunale Ehrenämter als  | in (Gremien)  |
| <p>Ich erkläre, dass ich bereit und in der Lage bin, das Amt des ehrenamtlichen Richters / der ehrenamtlichen Richterin wahrzunehmen.</p> <p>Ich versichere, dass ich nicht gemäß § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen bin und für meine Person keine Hinderungsgründe der Berufung zum ehrenamtlichen Richter gemäß § 22 VwGO bestehen (Wortlaut der zitierten gesetzlichen Vorschriften siehe unten).</p> <p>Ferner erkläre ich, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe und weder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig war.</p>  |   |
| Ort, Datum  | Unterschrift  |
| <b>§ 20 (Persönliche Voraussetzungen)</b><br>Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.<br><br><b>§ 21 (Ausschließungsgründe)</b><br>(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen<br>1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,<br>2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,<br>3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.<br>(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. | <b>§ 22 (Hinderungsgründe)</b><br>Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden<br>1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,<br>2. Richter,<br>3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,<br>4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,<br>5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen. |